

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Stadtkämmerei

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Straße 71
80807 München

Sachbearbeitung Herr Seebauer
Hausanschrift Minoritenweg 4
Zimmernummer 1.077
Telefon 0941/507-4223
Telefax 0941/507-865225
E-Mail sondernutzung@regensburg.de
Bus/Haltestelle 1,2,3,5,6,8,9,10,11,12,36,37 Dachaupl.
Telefax Notfälle 0941/507-43 69
Frachtanschrift Rathausplatz 1, 93047 Regensburg
Öffnungszeiten Mo-Mi 08:30- 12:00 Uhr
Internet Do 08:30- 13:00 und 15:00 - 17:30 Uhr
Fr 08:30 - 12:00 Uhr
www.regensburg.de

Ihr Zeichen
Josef Reichardt

Ihre Nachricht vom
E-Mail 17.04.2021

Az., bitte bei Antwort angeben
20.3.3b

Regensburg,
19.04.2021

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Sondernutzungssatzung der Stadt Regensburg (SNS)

hier: Erlaubnis zur Aufstellung von Wahlplakaten

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

Erlaubnisbescheid

1. Es wird Ihnen unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen die stets widerrufliche Erlaubnis zur Benutzung öffentlicher Straßen erteilt:

Art der Sondernutzung: Aufstellung von Plakatständern an 100 Standorten
Plakatgröße max. DIN A 0;

Plakatierung für: Bundestagswahl am 26.09.2021

an folgenden Orten:
- an den im beil. Stellplatzverzeichnis aufgeführten Standorten max. 50 Plakate/Plakatständer
- im übrigen Stadtgebiet an geeigneten Standorten max. 50 Plakate/Plakatständer zuzüglich der Anzahl evtl. nicht genutzter Plakatierungsmöglichkeiten des beil. Stellplatzverzeichnisses

für folgenden Zeitraum: 21.04.2021 bis 03.10.2021

Sparkasse Regensburg	IBAN: DE29 7505 0000 0000 1033 66	BIC / SWIFT: BYLADEM1RBG
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich	IBAN: DE68 7402 0100 0008 3020 51	BIC / SWIFT: RZOODE77
Postbank AG, Niederlassung Nürnberg	IBAN: DE18 7601 0085 0001 2018 57	BIC / SWIFT: PBNKDEFF
HypoVereinsbank Regensburg	IBAN: DE04 7502 0073 0005 8880 00	BIC / SWIFT: HYVEDEMM447
Volksbank Regensburg	IBAN: DE78 7509 0000 0000 0300 07	BIC / SWIFT: GENODEF1R01

2. Für die Ausübung der Sondernutzung wird Gebührenfreiheit gem. § 8 Abs. 4 a der Sondernutzungssatzung der Stadt Regensburg gewährt. Die Gebührenbefreiung wird nur und insoweit gewährt, als die mit dieser Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen vollständig beachtet werden. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Auflagen und Bedingungen zur Plakatierung:

1. Bei der Stadtkämmerei, Sondernutzung, ist vor Beginn der Plakatierung ein/e für die Plakatierung zuständige/r Ansprechpartner/in mit E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu benennen.
2. Falls im beiliegenden Stellplatzverzeichnis aufgeführte Standorte nicht genutzt werden, ist das Stellplatzverzeichnis entsprechend abzuändern. Das eventuell abgeänderte Stellplatzverzeichnis ist der Stadtkämmerei spätestens 1 Woche nach Anbringung/Aufstellung der Plakate/Plakatständer vorzulegen.
3. Für die übrigen Plakate/Plakatständer ist bei der Stadtkämmerei ein weiteres Stellplatzverzeichnis innerhalb einer Woche nach deren Anbringung/Aufstellung einzureichen.
4. Dem/Der Beauftragten für die Plakatierung ist eine Kopie dieses Bescheids zur Beachtung und gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
5. Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den/die Erlaubnisnehmer/in; sie ist nicht übertragbar.
6. Ein Aufstell- oder Befestigungsplatz darf lediglich von einer Partei oder Wählergruppe belegt werden. Plakatierungen dürfen nicht übereinander angebracht werden.
7. Plakatständer oder die Anbringung von Plakaten mit je maximal 3 Ansichtsflächen an einer Stelle (Aufstell- oder Befestigungsplatz) gelten als eine Aufstellung.
8. Im Bereich des UNESCO-Welterbes (Altstadt mit Stadtamhof) darf nicht plakatiert werden, siehe Anlage auf Seite 7 und unter www.karten.regensburg.de.
9. Die Benutzung des öffentlichen Straßengrundes ist so vorzunehmen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
10. An Kreuzungen, Einmündungen und an Fußgängerübergangsstellen (Fußgängerfurten, "Zebra-Überwegen" und ähnlichen Einrichtungen) ist ein Bereich von 30 m in jeder Richtung als Sichtdreieck offen zu halten.
11. Plakatständer dürfen nicht um Masten von Ampelanlagen oder unmittelbar vor oder hinter Verkehrszeichen, Leuchtpilzen, auf Verkehrsinseln und an Brückengeländern, sonstigen Geländern und Gabionenwänden aufgestellt werden.
12. Die Plakatierung, insbesondere im Luftraum, ist unzulässig, wenn eine Höhe von 1,60 m bezogen auf die Oberkante des Wahlplakats (einschließlich der Plakatträger) überschritten wird.

13. Auf Gehwegen muss eine Durchgangsbreite für Fußgänger von mind. 1,50 m offen bleiben.
14. An Straßenkrümmungen ist die Aufstellung im jeweiligen Innenbogen des Bereichs nur dann zulässig, wenn die Sichtverhältnisse dadurch nicht beeinträchtigt werden können.
15. Bei festgestellten Mängeln in Bezug auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ist eventuellen Anordnungen der Polizei oder der städtischen Bediensteten umgehend Folge zu leisten.
16. Vor (soweit vorhersehbar), während und nach ungünstigen Witterungsverhältnissen, wie z. B. Sturm, Hagel, starken Regenfällen u.ä., sind unverzüglich sämtliche Plakatträger zu überprüfen, ungenügend gesicherte Plakatträger den Erfordernissen entsprechend zu sichern, beschädigte Plakatträger und deren Reste zu entfernen und abgelöste Plakate neu anzukleben.
17. Die Aufstell- und Befestigungsorte sind wöchentlich zweimal zu kontrollieren. Beschädigte Werbeträger oder herunterhängende Plakate sind dabei sofort auszutauschen bzw. zu entfernen.
18. In Alleen, Parkanlagen, Grünflächen und um Bäume dürfen die genannten Werbeanlagen nicht aufgestellt werden.
19. Evtl. Befestigungen haben grundsätzlich mit Kunststoffkabelbinder zu erfolgen. Diese sind nach Ablauf des Genehmigungszeitraums vom/von der Erlaubnisnehmer/in ebenfalls zu entfernen.
20. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (vgl. § 33 Abs. 2 StVO).
21. Die verwendeten Schilder und Zeichen dürfen nicht auf die retroreflektierende Folie der amtlichen Wegweiser aufgebracht werden. Aufkleber dürfen ebenso nicht verwendet werden. Bei Beschädigung der Folie wird vom/von der Erlaubnisinhaber/in Schadensersatz gefordert.
22. Die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts- und des Pressegesetzes, sind zu beachten (vgl. hierzu insbesondere Art. 7 Abs. 1 Bayer. Pressegesetz). Darstellungen, die gegen straf-, ordnungswidrigkeiten- oder jugendschutzrechtliche Vorschriften verstößen, sind unzulässig. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.
23. Der/Die Inhaber/in der Erlaubnis haftet für alle Schäden (z.B. Personen-, Sach-, Vermögensschäden), die im Zusammenhang mit der Benutzung des städtischen Straßengrundes verursacht werden. Er/Sie ist verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Stadt wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.

24. Dieser Erlaubnisbescheid ist für die Gültigkeitsdauer beim/bei der Erlaubnisnehmer/in aufzubewahren und den zuständigen städtischen Dienstkräften und der Polizei auf Verlangen vorzuweisen. Den Weisungen der Polizei oder städtischen Bediensteten ist umgehend Folge zu leisten.
25. Die vorstehenden Auflagen können geändert oder durch weitere Auflagen ergänzt werden. Wenn begründete öffentliche oder private Interessen dies erfordern, bleibt ein (Teil-) Widerruf der Erlaubnis vorbehalten.
26. Sämtliche Plakate/Plakatträger einschließlich des Befestigungsmaterials sind spätestens eine Woche nach der Wahl zu entfernen, eventuelle Rückstände sind zu beseitigen.

Gründe

1. Mit E-Mail vom 17.04.2021 beantragte die Piratenpartei Landesverband Bayern das Aufstellen von Plakaten/Plakatständern.
2. Das Aufstellen von Plakaten/Plakatständern zur Wahlwerbung auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen in der Baulast der Stadt Regensburg einschl. der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nach den §§ 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 der städtischen Sondernutzungssatzung dar. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stadt Regensburg ergibt sich aus Art. 18, 58 BayStrWG.
3. Das Aufstellen von Wahlplakaten dient der politischen Willensbildung. Diese liegt als Erfüllung des Verfassungsauftrages im öffentlichen Interesse und soll daher gefördert werden. Auf die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sie steht im Ermessen der Stadt Regensburg. Es besteht lediglich ein Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch. Unter Ausübung dieses Ermessens kann die Sondernutzungserlaubnis zum Schutze der Straßenverkehrsteilnehmer, der Straße, des Ortsbildes sowie zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten unter der Anordnung von Auflagen erteilt werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit wurde dabei beachtet.

Hinweise

- Die aktuell geltenden Hygieneauflagen und Schutzmaßnahmen im Rahmen der Corona Pandemie sind zu beachten (vgl. aktuelle BayIfSMV).
- Die mit diesem Bescheid erteilte Sondernutzungserlaubnis beinhaltet nicht die evtl. nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigung.
- Die Verkehrssicherheit darf durch die Plakate/Plakatträger nicht gefährdet werden.
- Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

- Geldbußen können verhängt werden, wenn die Sondernutzung nicht im Rahmen dieser Erlaubnis ausgeführt oder gegen Auflagen und Bedingungen verstößen wird (Art. 66 Nr. 2 BayStrWG).
- Sind Plakatträger/Plakate entgegen den vorgenannten Auflagen und Bedingungen aufgestellt (z. B. wenn Plakate/Plakatständer in größerer Anzahl als der im beiliegenden Stellplatzverzeichnis für die genannten Standorte festgelegten Anzahl bzw. an nicht geeigneten Standorten oder außerhalb des in Ziffer 1. festgesetzten Zeitraums aufgestellt werden) oder wird in sonstiger Weise die Verkehrssicherheit beeinträchtigt, so wird die Stadt Regensburg die Erlaubnisnehmerin zur Vornahme der jeweils erforderlichen Maßnahmen auffordern unter gleichzeitiger Mitteilung, bei Nichtvornahme eine kostenpflichtige, für sofort vollziehbar zu erklärende Beseitigungsanordnung mit Androhung der Ersatzvornahme zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte dem Internetangebot der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag



Müller
Verwaltungsrat

Stellplatzverzeichnis zum Bescheid vom 19.04.2021

Augsburger Straße	4
Amberger Straße	3
Nordgaustraße <u>ohne</u> Nibelungenbrücke mit Gehwege	2
Donaustaufer Straße bis einschl. Schwabelweis	5
Clermont-Ferrand-Allee	2
Adolf-Schmetzer-Str./Straubinger Str.	1
Walhalla-Allee bis Auffahrt Osttangente	2
Frankenstraße bis Autobahnauffahrt Pfaffenstein	3
Franz-Josef-Strauß-Allee	5
Lappersdorfer Straße	2
Landshuter Straße	5
Furtmayrstraße	2
Friedenstraße	3
Kirchmeierstraße	3
Prüfeninger Straße/Rennweg	3
Herrmann Geib Str./Unterislinger Weg	2
Universitätsstraße	3
<hr/> Gesamt	50



Welterbe
Altstadt Regensburg
mit Stadthof

- Weltkulturerbe / Altstadtensemble
- Welterbe Pufferzone
- Denkmalschützte Gebäude



613 D-9307
Sankt: 22.03.2007
MORDEN